

chen mit einer Hingabe zu behandeln, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die Verbrechen der Freiheitsberaubung und der Nötigung kommen nur selten vor, und ich kann mich nicht erinnern, in meiner neunjährigen Praxis als Amts- und Staatsanwalt auch nur einmal einen Fall von Menschenraub gehabt zu haben. Überhaupt ist es nach meiner Ansicht unbedacht, mit den Fernstudenten die gesamte Kasuistik des alten StGB neu abzuhandeln. Im Strafrechtseminar in der Außenstelle wurde eifrig darüber diskutiert, ob ein umschlossener Raum im Sinne des § 243 StGB zwei- oder dreidimensional umschlossen sein muß usw. Das ist reiner Sophismus. Solche Fragen, begonnen bei der Strafbarkeit eines Diebstahls des Inhalts einer außerhalb eines umschlossenen Raumes erbrochenen Geldkassette bis zum richtigen Schlüssel, der in der falschen Hand durch juristische Erkenntnis zum falschen Schlüssel wird — Fragen also, die in der täglichen Praxis der Gerichte überhaupt keine Rolle spielen —, heute noch aufzuwerfen, ist sinnlos.

Deshalb kann z. B. bei der Behandlung des besonderen Teils des StGB manches gekürzt werden. Das gleiche wird auch für andere Fächer zutreffen. Eine Orientierung auf die Kernfragen in allen Fächern schafft die Möglichkeit, die aufzuwendende Studienzeit so zu planen, daß sie auch eingehalten wird. Dem Lehrmaterial für das Fernstudium kann man folgendes entnehmen:

„Das entscheidende Kettenglied, um unsere wissenschaftliche Arbeit zu verbessern, ist die Überwindung der Buchstabengelehrtheit und des Dogmatismus. Unser Unterricht muß sich stärker auf die Probleme in der Praxis konzentrieren ...“<sup>3)</sup>

2. Aber auch von der qualitativen Seite her muß sich einiges ändern. Zunächst muß durch einige Maßnahmen die Ansicht ausgeräumt werden, es gebe auf der Akademie „zwei Sorten von Studenten“, wobei die Fernstudenten die Benachteiligten sein können. Die Vorteile, die das Direktstudium aufweist, müssen doch beim Fernstudium dadurch ausgeglichen werden, daß von den besten wissenschaftlichen Kräften der Akademie der bestausgewählte Lehrstoff, besonders auf den Unterrichtstagungen, dargeboten wird. Bei der Unterrichtstagung im März 1955 schien es, besonders auf Grund der vorzüglichen Vorlesungen des Dozenten Unger, als wenn dieser Gesichtspunkt Geltung erhalten sollte. Jedoch stellte sich das Gegenteil schon auf jener Tagung und auf der letzten im Oktober 1955 heraus.

Die Vorlesungen im Strafrecht, besonders aber in Politischer Ökonomie, hielten nicht das, was in dem schon zitierten Lehrheft von Schippel gefordert und angekündigt worden war:

„Mit einer trockenen, vom Leben losgelösten Darstellung der Politischen Ökonomie befähigen wir unsere Menschen nicht, in der Praxis ihren Mann zu stehen und die Welt zu verändern. Mit einer trockenen Darstellung locken wir nicht einmal einen Hund hinter dem Ofen hervor, viel weniger begeistern wir unsere Menschen, große Taten für den Aufbau des Sozialismus zu vollbringen. Unseiner Lehrarbeit hat aber nur dann einen Sinn, wenn sie diese Aufgabe erfüllt.“<sup>4)</sup>

Die Vorlesungen in Politischer Ökonomie waren, ohne daß damit ihr wissenschaftliches Niveau bestritten werden soll, trocken und begeisterten die Hörer nicht; sie waren auch nicht auf die ausschließlich aus Juristen bestehenden Hörer abgestimmt.

Auf der Oktobertagung zeigte sich im Seminar Verwaltungsrecht, daß der Seminarleiter nicht in der Lage

<sup>3)</sup> Der IV. Parteitag über den Kampf um die Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus in der DDR und die Aufgaben in Industrie, Landwirtschaft und Handel — Lehrmaterial für das Fernstudium — Vortrag des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Günter Schippel vor Lehrern und Studenten der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ — VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1954, S. 43.

<sup>4)</sup> a. O. S. 44 (Sperrung im Zitat von mir. H. H.).

war, kristallklar darzulegen, wann denn nun ein Verwaltungsakt anfechtbar und wann nichtig ist. Es wurde ein Fall einer Schlachtgenehmigung behandelt, die von dem ausstellenden Verwaltungsangestellten mit einem offensichtlich gesetzwidrigen Zusatz, jedoch sonst ordnungsgemäß, erteilt wurde. Ist das Ganze nun ein anfechtbarer Verwaltungsakt? — Dagegen sprach die Tatsache, daß dem Betroffenen auch ohne Beschwerde für den Fall der Nichtbeachtung des gesetzwidrigen Passus keinerlei Maßnahmen drohen konnten. Gegen die Nichtigkeit sprach der dem Gesetz durchaus entsprechende Teil des Verwaltungsaktes, durch den die Schlachtgenehmigung erteilt wurde. Die von einem Seminarteilnehmer dargelegte Ansicht, der Verwaltungsakt sei nur in bezug auf den offensichtlich gesetzwidrigen Passus — also teilweise — nichtig, lehnte der Seminarleiter ohne überzeugende Begründung ab, obwohl dieser Weg zu einer befriedigenden Lösung führte. Bei der Behandlung der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft gab es erhebliche Verwirrungen, weil die in der Praxis geltenden Dienstvorschriften der Staatsanwaltschaft für die Ausübung der Allgemeinen Aufsicht nicht der Lehrmeinung der Akademie entsprachen.

Diese Hinweise mögen genügen, um die Forderung nach Auswahl der besten Lehrkräfte für die Fernstudenten verständlich zu machen. Dasselbe gilt nicht zuletzt für die von der Akademie eingesetzten Gastdozenten in den Außenstellen.

3. Die größere Berücksichtigung der Erkenntnis: „Lieber weniger aber besser“, würde den Fernstudenten ermutigen, auch seinerseits dem Zeitproblem energisch zu Leibe zu gehen. Natürlich besteht auch dann nach wie vor eine starke Belastung durch die fachliche und massenpolitische Arbeit des Richters und Staatsanwalts. Dabei muß die Frage geprüft werden, ob es unter diesen Voraussetzungen richtig ist, die Lehrgänge schon jetzt zu über 90 Prozent auf das reine Alleinstudium\*) zu orientieren. Es muß einmal gründlich untersucht werden, ob es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erfolversprechender ist, durch ein öfter eingeschobenes längeres Direktstudium die Leistungen zu erhöhen. Dieser Vorschlag läuft darauf hinaus, die Unterrichtstagungen auf 3 bis 4 Wochen zu verlängern. Bisher wird diese Lösung von dem Großteil der Fernstudenten abgelehnt, hauptsächlich aber wohl wegen der so unzulänglichen und oben kritisierten Verhältnisse an der Akademie. Die Personallage innerhalb der Justiz und der Staatsanwaltschaft ließe meiner Ansicht nach die Verwirklichung dieses Planes schon zu.

Der Generalstaatsanwalt und das Ministerium der Justiz müssen — damit allen Fernstudenten bewußt wird, daß sie in ihrem nicht leichten Studium nicht ohne Unterstützung sind — die Organisierung der Hauptstudienzeit offiziell vornehmen. Die für die meisten Dienststellen zu treffende Lösung wäre ein tägliches Frühstudium von 7 bis 9 Uhr, evtl. im Winterhalbjahr von 7.30 bis 9.30 Uhr, zumindestens aber an 3 bis 4 Tagen in der Woche. Mit welcher Konsequenz das Studium dann durchgeführt werden muß, können wir alle von den Genossen der Volkspolizei lernen, die trotz ihrer mannigfaltigen Aufgaben beim Schutz der Republik stets Zeit zur Weiterbildung finden und die Schulungszeiten beharrlich einhalten.

\*) In unserem Sprachgebrauch nennen wir diese Methode des Studiums fälschlich immer „Selbststudium“. Über dieses Wort finden wir in der „Neuen Deutschen Literatur“ (1955, Heft 4, S. 1691) folgende Glosse: „Daß einer, der Selbststudium treibt, sich selbst studiert, wird niemand behaupten wollen. Und wenn jemand studiert, so tut er es garantiert selbst, denn wer sollte es ihm abnehmen? — Was ist nun eigentlich gemeint? Alleinstudium, nichts weiter als Alleinstudium!“

Das Wort „Selbststudium“ sollte deshalb künftig aus unserem Wortschatz verbannt und durch „Alleinstudium“ oder „individuelles Studium“ ersetzt werden.

Die Redaktion

**Beachten Sie bitte unseren Hinweis  
auf Seite 770u dieses JCeftes**